

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 16 (2009)
Heft: 2

Buchbesprechung: Die Geburt der Republik : Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft [Thomas Maissen]

Autor: Brugmann, Thomas

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Jahrbuch bietet in seiner Beschränkung auf die OeG beziehungsweise Haller und Scheuchzer ein vorzügliches Beispiel dafür, wie sich durch eine lokale Perspektive makrohistorische Prozesse genauer erfassen lassen. Durch Konzentration auf das lokale Umfeld werden die Mechanismen der Wissensproduktion, Transfers und Verflechtungen konkret nachvollziehbar, der Nützlichkeitsdiskurs im Kontext seines praktischen Vollzugs sichtbar. Wie Mehltau überzog dieser Diskurs in Bern (und anderswo) Pflanzen, Körper, Wetterdaten, Landschaften und konstituierte sie zu «sozialen Objekten», die unauslöschlich die Spuren ihrer Verwertung in sich trugen. Als mentaler Habitus (re)formierte er Arbeit, Boden und Kapital und liess den alteuropäischen Tugendhaushalt obsolet werden.

Dass dieser Habitus nicht nur Tugenden, sondern auch ökologische Zusammenhänge zersetzte, soll (obwohl im Heft unerwähnt) zumindest ausgesprochen werden: Melioration bedeutete immer auch «Eroberung der Natur» (Blackbourn). Neben das Nützliche trat das Zerstörerische, was nicht nur von holistisch denkenden Romantikern beklagt wurde.

Sebastian Bott (Zürich)

Thomas Maissen
Die Geburt der Republic
Staatsverständnis und
Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft

Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2006, 672 S.
 mit 43 Schwarzweiss-Abb., Fr. 99.–

Der Sieg der Schwyzer und ihrer Verbündeten über habsburgische Dienstleute bei Morgarten 1315 wird noch heute gerne als Sieg der freiheitsliebenden Bergbauern über ihre Unterdrücker gesehen, als Sieg der Talgemeinschaft über den Tyrannen,

als Sieg der Republik über die Monarchie. Diesem Zweikampf wurde im Schweizer Geschichtsverständnis lange eine zu grosse Rolle zugestanden.

In seiner Habilitationsschrift geht Thomas Maissen der Frage nach, wann und weshalb man in der alten Eidgenossenschaft begann von Republik und von republikanisch zu sprechen. Dabei wäre es falsch anzunehmen, dass «Republik» in jedem Jahrhundert und in jeder Sprache gleich konnotiert gewesen wäre. Um diese Veränderungen des Republikbegriffs – damit einhergehend des Staatsverständnisses – deutlich zu machen, zieht der in Heidelberg lehrende Historiker nicht nur schriftliche Quellen wie theoretische Traktate und Verwaltungsschriftgut heran, sondern bindet auch Sachquellen und Überreste wie Architektur, Siegel, Münzen, Gemälde, Stühle und Glasflaschen in die Untersuchung ein. Neben deutschen und lateinischen Schriftzeugnissen nimmt er auch französische, englische, italienische und holländische Zeugnisse zur Hand. Der Autor beschränkt sich nicht nur auf die Wahrnehmung von innen, sondern berücksichtigt auch die Sicht ausländischer Gesandter, Reisender oder Staatstheoretiker. Das bereitet bisweilen ein wenig Mühe, da einige der Quellenzitate nur sehr knapp erläutert werden und sich ihre Bedeutung für die Argumentation dem sprachunkundigen Leser gelegentlich nicht vollständig erschliesst.

Im ersten Kapitel setzt sich Maissen mit Jean Bodin und Josias Simler auseinander. Bodins *Six livres de la République* erschienen 1576, wobei mit «République» noch nicht eine Polyarchie, ganz zu schweigen von einer Demokratie, sondern Herrschaft im Allgemeinen gemeint ist. Das wird auch in Simlers *De republica Helvetiorum*, ebenfalls 1576 erschienen, deutlich, dessen deutsche Übersetzung den Titel *Von dem Regiment der lobl. Eydgenossenschaft* trug. Voraussetzung

für Herrschaft war für Bodin die Souveränität, die dann erreicht ist, wenn die Herrschaft die unbeschränkte und ewige gesetzgeberische Macht innehat. Damit nahm er die Entwicklung hin zum Absolutismus vorweg. Allerdings ist die Monarchie keine zwingende Voraussetzung für die Souveränität, da ja jede politische Körperschaft gesetzgeberisch tätig sein kann. Josias Simler vertrat dagegen noch die Idee, dass Herrschaft kaiserliche Privilegierung voraussetzt, womit er noch mittelalterlichen Vorstellungen nachhing, was auch im Gegensatz zu Bodin stand. Weder Bodin noch Simler verstanden unter Republik ein antimonarchisches Gebilde. Seine Bedeutung als «Freistaat» erhielt die «res publica» erst mit der Übernahme in die (lateinischen) Volkssprachen Ende des 16. Jahrhunderts, wobei die Republik im Vergleich zur Monarchie noch als minderwertige Staatsform wahrgenommen wurde.

Im zweiten Kapitel widmet sich Maissen den Staatsvorstellungen ausserhalb der alten Eidgenossenschaft. Massgebend in der Republikdebatte waren naturgemäss die Niederlande und Venedig, vor allem aber auch Frankreich, während England und das Reich eine geringere Rolle spielten. In Frankreich beispielsweise tauchte Republik vermehrt im Zusammenhang mit den Religionskriegen auf und ging mit einer antihugenottischen Polemik einher. Eine bedeutende Rolle misst Maissen dem höfischen Protokoll und dem diplomatischen Zeremoniell bei, da sich darin die völkerrechtliche Anerkennung der Souveränität aber auch die aussenpolitische Stellung manifestierte.

Das dritte Kapitel trägt den Titel «Die Eidgenossenschaft als Völkerrechtssubjekt». Während der Kaiser die Eidgenossenschaft noch als ihm untertan erachtete, waren die Franzosen eher bereit, Eidgenossen im Konzert der souveränen Staaten mitspielen zu lassen, freilich aus gesundem Eigeninteresse. Die Bedeutung

des Westfälischen Friedens sieht der Autor nicht in der Loslösung der Eidgenossenschaft vom Reich, die der Basler Johann Jakob Wettstein nolens volens erwirkte, sondern in der völkerrechtlichen Anerkennung durch die europäische Staatenwelt. Dass die Lösung vom Reich keineswegs so abrupt verlief, zeigen die immer noch häufig abgebildeten Reichsinsignien auf Münzen oder Gebäuden. Die Einordnung in das europäische Staatengefüge machte ein gemeinsames Auftreten der 13 Orte nötig, was sich durch die Schöpfung der Helvetia als Personifikation der gesamten Eidgenossenschaft Ende des 17. Jahrhunderts zeigen lässt. Das Auftauchen einer derartigen gemeinsamen Identifikationsfigur ist für ein Bündnissystem, welches lediglich durch eine Reihe von bi- und multilateralen Verträgen zusammengehalten wird, und bei dem Tagsatzungen, gelegentlich zusammenkommende Gesandtenkongresse, als einzige gemeinsame Gremien fungierten, nicht zu unterschätzen. Allerdings wurden in jener Zeit auch Berna, Lucerna und Tigurina erschaffen.

Zürich als Paradigma für den Wandel des politischen Selbstverständnisses ist das vierte Kapitel gewidmet. Maissen geht hier auf verschiedene Manifestationen des stadtzürcherischen Staatsverständnisses ein. Bereits beim Reformator Huldrych Zwingli begann die Emanzipation vom Reich, wenn auch nicht von der Institution des Kaisertums an sich, sondern lediglich von der Person des Kaisers. Anschliessend beschreibt der Autor die Position des Bürgermeisters, die vermehrt als ewiger Bestandteil des Regiments wahrgenommen wurde und somit immer weniger an die Person des Bürgermeisters gebunden war. Neben den frühaufklärerischen Sozietäten kommen auch die Neuausrichtung der zürcherischen Aussenpolitik und die Bürgerbewegung von 1713 zur Sprache. Den Höhepunkt in der stadtzürcherischen Staatsrepräsentation stellt das Rathaus an

der Limmat dar, dem der Autor ebenfalls ein Kapitel widmet.

In seinem letzten Kapitel mit der wenig geglückten Überschrift «Souveränitätskonzept, Repräsentation und Titulatur der Kantone» beschreibt Maissen die Zustände in den übrigen eidgenössischen Orten. Der Titel ist wenig geglückt, weil sich der Autor nicht nur auf die 13 Kantone beschränkt, sondern auch die zugewandten Orte und die Gemeinen Herrschaften mit einbezieht, was Maissens Buch hoch anzurechnen ist. Die unterschiedliche Entwicklung des politischen Selbstverständnisses in den einzelnen Orten kommt dabei sehr gut zum tragen. Besonders in Bern wird anhand der Vergabe von Adelstiteln am Ende des 18. Jahrhunderts deutlich, dass die Souveränität nun als staatliche Legitimation absolut ausreichte und die Republik als eine vollwertige Staatsform gelten konnte. Hier wäre noch spannend gewesen zu erfahren, wie sich die einzelnen Orte untereinander wahrnahmen, aber auch wie die Untertanen der einzelnen Orte die Herrschaft sahen.

Mit «Die Geburt der Republic» liefert Maissen eine Begriffsgeschichte, die ihresgleichen sucht. Wenn man bereit ist, mit einigen althergebrachten Vorstellungen zu brechen, eröffnet sich einem eine bemerkenswerte Perspektive auf eine Zeit, die auch für die spätere staatliche Entwicklung der Schweiz entscheidend war. Dafür nimmt man dann gerne in Kauf, dass man den Sinn einiger fremdsprachiger Zitate nicht voll erfasst. Lediglich das fehlende Sachregister trübt das Vergnügen dieser äusserst bereichernden Lektüre.

Thomas Bruggmann (Winterthur)

Bouda Etemad **Crimes et Réparations**

L'Occident face à son passé colonial

André Versaille, Bruxelles 2008, 205 p., € 19,90

Dans les deux dernières décennies du 20e siècle, des groupes et des personnalités, voire des états, ont lancé des campagnes entremêlées à l'émulation mémorielle qui s'est emparée de groupes ethniques, sociaux et religieux, afin de réexaminer des faits passés et jugés criminels. Dans les 30 dernières années la notion de crimes contre l'humanité a été appliquée à des faits historiques anciens autant que récents (ainsi en est-il de la traite négrière atlantique) mais aussi à l'instauration des dominations coloniales européennes sur les continents américains, africain, asiatique et sur les terres du Pacifique. Des massacres de masse, génocides, guerres de conquête, l'oppression des peuples mais aussi de leurs cultures ont été rappelés et parfois exagérés, le plus souvent pour être instrumentalisés par les politiques ou les mouvements dits identitaires. La dénonciation de ces crimes ou de leurs conséquences à terme (un terme souvent allongé dans la durée) est accompagnée de demandes de réparations tantôt symboliques, tantôt matérielles et financières.

L'auteur a voulu dépasser les polémiques engendrées sur le sujet «Crimes et Réparations»; il a, pour ce faire, choisi la démarche historique qui est la meilleure façon de désembrouiller l'écheveau des argumentaires contradictoires, aveugles et qui versent, parfois, dans un extrémisme fallacieux. L'auteur délimite son champ d'investigation en spécifiant qu'il ne traite que de la réparation des crimes coloniaux. Il part de l'étude des liens entre colonisation et développement (XVIe–20e siècle), un sujet qu'il a analysé dans deux ouvrages précédents: *La Possession du Monde* (2000) et *De l'utilité*